

Satzung für das Gartenhallenbad der Stadt Stadtbergen

Die Stadt Stadtbergen erläßt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Stadtbergen unterhält und betreibt das Gartenhallenbad in Stadtbergen als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Das gemeindliche Bad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, wenn das Hallenbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder

wenn die Eintrittskarte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig benützt wird.

5. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
6. Personen, die trotz Ermahnungen gegen die Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sicherheit im Hallenbad verstoßen haben und gegen die aus diesem Grunde ein Betretungsverbot erlassen wird, sind für die Dauer des Verbots vom Betreten und von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene allgemeine Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
2. Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
3. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
4. Für die Zeit der Benutzung des Hallenbades tragen die betreffenden Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt Stadtbergen kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 4

Betriebs- und Badezeiten

1. Die Betriebs-(Öffnungs-)zeiten des gemeindlichen Bades werden von der Stadt festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere des Freibereichs bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
2. Jeder Besucher ist an die jeweils festgesetzte Badezeit gebunden und hat nach ihrem Ablauf die Schwimmhalle zu verlassen; eine Überschreitung der Badezeit ist gebührenpflichtig.

3. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Hallenbad zeitweise für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidung

1. Jeder Badbenutzer kann nur die Umkleideeinrichtung beanspruchen, die der entrichteten Eintrittsgebühr entspricht.
2. Nach Zahlung des Eintrittspreises erhält jeder Badbesucher einen Schlüssel für einen Schrank zur Aufbewahrung der Kleider und sonstigen mitgebrachten Gegenstände. Der Badbesucher hat den Schlüssel während des Badens selbst zu verwahren (Armband). Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird die Kleidung erst nach genauer Beschreibung ausgehändigt. Der Badbesucher hat die Kosten des Schlüsselersatzes zu tragen.
3. Das Badepersonal ist berechtigt, im Bedarfsfalle Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie geschlossene Gruppen in die Sammelumkleideräume zu verweisen.

§ 6

Zutritt zur Schwimmhalle

1. Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badbesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
2. Der Weg von den Umkleidekabinen zum Dushraum, der Dushraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit anderen Schuhen als Badeschuhen betreten werden.
3. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Schmier- und Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Duschzeit darf fünf Minuten nicht überschreiten. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause.

§ 7

Badekleidung

1. Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen. Für diesen Fall wird der Eintrittspreis nicht erstattet.
2. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 8

Verhalten im Hallenbad

1. Der Badbenutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Alle Badegäste sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist grundsätzlich nur in Badebekleidung gestattet. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Kindern unter 3 Jahren ist der Aufenthalt im Schwimmerbecken und im großen Außenbecken untersagt.
4. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Abspielgeräten für CD's und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) das Urinieren im Schwimmbecken, sowie das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser,
 - d) die Körperrasur und das Färben von Haaren,
 - e) das Entfernen von Hornhaut sowie das Schneiden von Finger- und Zehennägeln,
 - f) das Mitbringen von Tieren,
 - g) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art, Gläsern und Flaschen aus Glas,
 - h) das Tragen abfärbender Badebekleidung, von Badeschuhen und der Gebrauch von Seife, Bürsten und ähnlichem in den Schwimmbecken,
 - i) das Anwenden von Mitteln zum Einreiben vor dem Benutzen der Schwimmbecken,
 - j) sich außerhalb der Umkleieräume umzukleiden,
 - k) andere zu belästigen, z.B. unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen (z.B. durch anzügliche Bemerkungen und Handlungen),
 - l) in das Schwimmbecken von den Längsseiten des Beckens oder des Sprungbereiches zu springen,
 - m) auf den Beckenumgängen zu springen, an den Einstiegsleitern und der Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - n) das Belegen der Wärmebänke und Liegen mit Kleidung und Wäsche,

- o) Ballspiele, ausgenommen Wasserbälle,
 - p) Schnorchel, Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas oder Schwimmflossen und Paddles zu benutzen,
 - qu) das Auswringen der Badekleidung in den Umkleidekabinen.
5. Die Schwimmbecken dürfen nur über die Treppen und Leitern betreten werden; die Treppen und Leitern sind stets freizuhalten. In das große Schwimmbecken darf nur von der Stirnseite hineingesprungen werden, soweit dies nicht vom Aufsichtspersonal allgemein untersagt worden ist. Das Hineinspringen erfolgt auf eigene Gefahr. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Bei Freigabe der Sprunganlage ist der Aufenthalt im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor dem Sprung sorgfältig zu vergewissern, ob der Sprungbereich frei ist.
 6. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des großen Schwimmerbeckens aufhalten. Das Planschbecken darf grundsätzlich nur von Kindern unter 6 Jahren und deren Begleitpersonen, das Kinderbecken im Kinderbereich darf nur von Kindern bis 10 Jahren und deren Begleitpersonen benutzt werden.
 7. Die Badeeinrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
 8. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies dem Aufsichtspersonal umgehend mitzuteilen.
 9. Erlittene Verletzungen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
 10. Die Kleiderschränke sind zur Sicherheit der abgelegten Kleidung verschlossen zu halten.
 11. Nach Beendigung des Badens sind die Umkleidekabinen durch die Türe zum Stiefelgang zu verlassen.
 12. Die Dienst-, Technik- und Personalräume dürfen von Besuchern nicht betreten werden.

§ 9 Aufsicht

1. Die Bediensteten des Hallenbades sind angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Das Personal hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Aufsicht habende Schwimmmeister übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Er kann Badegäste aus dem Hallenbad verweisen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen

dieser Satzung verstoßen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

3. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Bad ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt Stadtbergen ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot für das Hallenbad erlassen werden.
5. Wünsche und Beschwerden sind beim Aufsichtspersonal, dem Betriebsleiter oder bei der Stadtverwaltung Stadtbergen vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofortige Abhilfe zu schaffen.

§ 10

Schwimmunterricht

1. Schwimmunterricht gegen Gebühr darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Stadtbergen erteilt werden.
2. Für Schwimmsport betreibende Vereine und Gruppen kann die Stadt Stadtbergen Sonderregelungen treffen.

§ 11

Fundgegenstände

1. Fundgegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind unverzüglich an der Badekasse abzugeben.
2. Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt die Erstattung von Strafanzeigen wegen Fundunterschlagung vorbehalten.
3. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt. Fundgegenstände werden 4 Wochen lang bei der Badekasse aufbewahrt und falls sie nicht innerhalb dieser Zeit vom Eigentümer abgeholt werden, an das Fundamt der Stadt Stadtbergen abgegeben.

§ 12

Haftung

1. Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

2. Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Schlüssel haftet der Badbesucher, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Bei besonderer Verunreinigung des Hallenbades oder seiner Einrichtung hat der Badbesucher ein Reinigungsentgelt entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.
4. Die Stadt Stadtbergen ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Stadtbergen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
6. Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken oder in den Sammelumkleideräumen abgelegt werden, haftet die Stadt Stadtbergen im Einzelfall nur bis zu einem Betrag in Höhe von 150,00 €.
7. Die Haftung der Stadt Stadtbergen für den Verlust von Bargeld und Wertgegenständen ist ausgeschlossen:
8. Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung durch Dritte übernimmt die Stadt Stadtbergen keine Haftung.

§ 13

Verbindlichkeit der Satzung

Diese Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Entrichten des Eintrittspreises unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Hallenbad der Gemeinde Stadtbergen vom 28.12.1973 in der Fassung der letzten Änderung vom 28.02.1984 außer Kraft.

Stadtbergen, den

Paulus Metz
Erster Bürgermeister